

Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster

vom 12.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster vom 19.12.2003 S. 221)

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10.12.2010
(Amtsblatt Stadt Münster 2010 S. 178)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 auf Grund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV NW 2023) diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten, die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen und die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für darin nicht besonders aufgeführte, vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entstehenden Kosten berechnet.
3. Soweit die Errichtung von Grabmalen genehmigungspflichtig ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Münster richtet.

§ 2 Gebührenschuldnerin und –schuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder,
 2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
2. Mehrere Gebührenschuldnerinnen und –schuldner haften jeweils für die Gesamtschuld.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden grundsätzlich mit der Aushändigung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren bei Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder/und der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Bearbeitung des Antrages begonnen wurde, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung zu zahlen, höchstens die volle Gebühr.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 1975 außer Kraft

Gebührentarif – Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster

Ab 01.01.2011

Lfd. Nr. Leistung _____ Gebühr

A. Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten

1. Reihengrab für einen Verstorbenen
 - a) vor Vollendung des 5. Lebensjahres, 20 Jahre Nutzungszeit _____ 118,00 Euro
 - b) über 5 Lebensjahre, 30 Jahre Nutzungszeit _____ 712,00 Euro
2. Haingrab, 30 Jahre Nutzungszeit _____ 1.714,00 Euro
3. Urnenreihengrab, 30 Jahre Nutzungszeit _____ 426,00 Euro
4. Hainurnengrab, 30 Jahre Nutzungszeit _____ 827,00 Euro
5. Anonymes Urnengrab, 30 Jahre Nutzungszeit _____ 191,00 Euro
6. Aschestreufeldnutzung _____ 186,00 Euro
7. Wahlgrab, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit _____ 1.740,00 Euro
8. Tiefgrab, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit _____ 1.980,00 Euro
9. Wahlgrab in besonderer Lage, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit _____ 2.280,00 Euro
10. Landschaftsgrab, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit _____ 5.880,00 Euro
- 11.1 Urnenwahlgrab, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit _____ 1.230,00 Euro
- 11.2 Urnennische im Kolumbarium, je Nische und 30 Jahre Nutzungszeit _____ 1.260,00 Euro
12. Baumurnengrab, je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit _____ 3.000,00 Euro
13. Sonderfläche zur Vergrößerung der Grabanlage je m² über die Normalfläche hinaus _____ 195,00 Euro
14. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern, je Jahr 1/30 der Gebühr zu laufender Nummer 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13

B Bestattung/Beisetzung

15. Bestattung einer bestattungspflichtigen Totgeburt oder eines verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres

- a) im Reihengrab _____ 256,00 Euro
- b) im Wahlgrab/Tiefgrab _____ 281,00 Euro

16. Bestattung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre

- a) im Reihengrab _____ 279,00 Euro
- b) im Wahlgrab/Tiefgrab _____ 395,00 Euro
- c) im Tiefgrab in Verbindung mit einer Tieferbestattung eines Verstorbenen vor Ablauf der Ruhefrist _____ 484,00 Euro

17. Beisetzung

- a) einer Urne _____ 163,00 Euro
- b) einer Urne in Verbindung mit einer Beisetzung/Bestattung _____ 102,00 Euro
- c) von Aschen auf Aschestreifefeldern _____ 163,00 Euro

C. Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattung

18. Ausgrabung eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres

- a) vor Ablauf der Ruhefrist _____ 422,00 Euro
- b) nach Ablauf der Ruhefrist _____ 271,00 Euro

19. Umbettung eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres

- a) vor Ablauf der Ruhefrist _____ 603,00 Euro
- b) vor Ablauf der Ruhefrist in Verbindung mit einer Bestattung _____ 452,00 Euro
- c) nach Ablauf der Ruhefrist _____ 450,00 Euro
- d) nach Ablauf der Ruhefrist in Verbindung mit einer Bestattung _____ 315,00 Euro

20. Wiederbestattung eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres

- a) im Reihengrab _____ 177,00 Euro
- b) im Wahlgrab/Tiefgrab _____ 207,00 Euro

21. Ausgrabung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre
- a) vor Ablauf der Ruhefrist _____ 841,00 Euro
- b) nach Ablauf der Ruhefrist _____ 539,00 Euro
22. Umbettung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre
- a) vor Ablauf der Ruhefrist _____ 1.201,00 Euro
- b) vor Ablauf der Ruhefrist in Verbindung mit einer Bestattung _____ 901,00 Euro
- c) nach Ablauf der Ruhefrist _____ 900,00 Euro
- d) nach Ablauf der Ruhefrist in Verbindung mit einer Bestattung _____ 630,00 Euro
23. Wiederbestattung eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre
- a) im Reihengrab vor Ablauf der Ruhezeit _____ 306,00 Euro
- b) im Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit _____ 239,00 Euro
- c) im Wahlgrab/Tiefgrab vor Ablauf der Ruhezeit _____ 357,00 Euro
- d) im Wahlgrab/Tiefgrab nach Ablauf der Ruhezeit _____ 292,00 Euro
24. Ausgrabung einer Urne _____ 248,00 Euro
25. Umbettung
- a) einer Urne _____ 301,00 Euro
- b) einer Urne in Verbindung mit einer Bestattung _____ 248,00 Euro

D. Sonstige Leistungen

26. Aufbewahrung einer Urne _____ 15,00 Euro
27. Benutzung
- a) der Aufbahnhalle _____ 107,00 Euro
- b) der Feierhalle _____ 107,00 Euro
- c) dafür vorgesehener Gebäudeteile zwecks Trauerfeier _____ 107,00 Euro
- d) der stadteigenen Musikanlage _____ 10,00 Euro
- e) des Beerdigungswagens _____ 20,00 Euro
- f) des Handwagens/Katafalks _____ 10,00 Euro
- g) des Sezierraumes _____ 280,00 Euro
- h) der Kühlanlage je Tag _____ 23,00 Euro

28. Dekoration
- a) der Feierhalle
(Grundausstattung bestehend aus 6 Kerzen und 6 Kübelpflanzen) _ 30,00 Euro
 - b) der Aufbahrungshalle
(Grundausstattung bestehend aus 2 Kerzen und 2 Kübelpflanzen) _ 20,00 Euro
 - c) Entfernen oder Ergänzen je Kerze/Kübelpflanze mit ,
anschließender Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands _____ 3,00 Euro
29. Grabauskleidung
- a) mit Matten _____ 15,00 Euro
 - b) mit frischem Grün für Urnengrabstätten und Reihengrabstätten
für einen Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres _____ 20,00 Euro
30. Abdecken des Erdauswurfs neben dem Grab _____ 20,00 Euro
31. Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst/Grabgeleit
je Arbeitskraft _____ 50,00 Euro
32. Genehmigung
- a) zur Errichtung eines stehenden Grabmals und
laufende Kontrolle der Standfestigkeit _____ 73,00 Euro
 - b) eines liegenden Grabmals oder
einer Gedenktafel an Urnennischen _____ 20,00 Euro
 - c) zur Errichtung eines Holz-, Eisen- und Bronzemals
oder eines Grabmals auf Reihengrabstätten für einen
Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres _____ 20,00 Euro
 - d) zur Errichtung eines liegenden zum stehenden Grabmal
und laufende Kontrolle der Standfestigkeit _____ 53,00 Euro
 - e) zur Umsetzung, Ergänzung und Veränderung von Grabmalen _____ 20,00 Euro
 - f) einer Steineinfassung _____ 20,00 Euro
33. Urnenversand zuzüglich Portokosten _____ 40,00 Euro
34. Zulassung Gewerbetreibender für 5 Jahre _____ 100,00 Euro
35. Gebühren für Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis
aufgeführt sind, werden nach tatsächlich erfassten und kalkulierten
Werten berechnet.